

Ordnung des Konvents der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1 Mitglieder und Name

Alle Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bilden den „Konvent der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“.

§ 2 Aufgaben

Der Konvent unterstützt in Kontakt mit Theologiestudierenden und Pfarrerinnen und Pfarrern die Arbeit an der Förderung einer Ausbildung, die Theorie und Praxis von Theologie und Kirche zu verbinden sucht. Er fördert aufgrund der Ausbildungserfahrung seiner Mitglieder theoretische und praktische Entwürfe und Modelle für eine angemessene Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in Absprache mit anderen dafür zuständigen Organen. Dies kann sich auch auf das Berufsbild der Pfarrerin und des Pfarrers beziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kümmert sich der Konvent durch seine Sprecherinnen und Sprecher nach seinen Möglichkeiten um persönliche und ausbildungsbedingte Probleme seiner Mitglieder.

Der Konvent begreift sich zudem als Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland und unterstützt die Arbeit der „Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (IVEKD).

§ 3 Organe

Organe des Konvents sind

- a) die Kursversammlungen,
- b) die Vollversammlung,
- c) die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher
- d) die Kurssprecher / Kurssprecherinnen und
- e) die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen.

§ 4 Kursversammlung

(1) Die Kursversammlung dient der Information, dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Beratung des Vikarskurses und der Organisation des Kurslebens. Sie ist Ort der Willensbildung des Kurses gegenüber Studienleiter / Studienleiterin und Direktor / Direktorin.

(2) Sie wählt zwei Kurssprecher / Kurssprecherinnen. Diese Wahl findet innerhalb der ersten fünf Kurswochen im Predigerseminar statt. Die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen sowie der Studienleiter / die Studienleiterin sind über den Ausgang der Wahl alsbald zu informieren.

(3) Sie muss einberufen werden, um die Kurssprecher / Kurssprecherinnen zu wählen und wenn ein Drittel der Kursmitglieder dies verlangt. Sie soll einberufen werden, wenn Vorgänge, die den Kurs betreffen, dies sinnvoll erscheinen lassen.

(4) Die Kurssprecher / Kurssprecherinnen laden möglichst unter Wahrung einer Frist von 24 Stunden zur Kursversammlung ein. Hierzu ist die mündliche Form ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass dadurch alle Kursmitglieder erreicht werden.

(5) Die Kursversammlung ist nicht öffentlich. Studienleiter / Studienleiterin, Direktor / Direktorin und andere sachkundige Personen können jedoch von den Kurssprechern / Kurssprecherinnen beratend hinzugezogen werden.

(6) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kursmitglieder anwesend ist.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung des Konventes wird von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher vorbereitet und von den Vikarssprechern / Vikarssprecherinnen im Einvernehmen mit dem Ausbildungsdezernenten / der Ausbildungsdezernentin einberufen. Sie wird nach Möglichkeit in den Monaten November (Herbst-Vollversammlung) und April/Mai (Frühjahrs-Vollversammlung) einberufen.

(2) Die Vollversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Konventsmitglieder dies verlangt und schriftlich gegenüber den Vikarssprechern / Vikarssprecherinnen beantragt. Die Einladung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags erfolgen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher erstellt und den Konventsmitgliedern durch die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen mit der Einladung mitgeteilt. Die Tagesordnung der Frühjahrs-Vollversammlung soll in der Regel einen thematischen Teil umfassen.

- (4) Die Einladung muss spätestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung abgesandt werden. Es sind Sitzungstermine zu bevorzugen, an denen sich mehrere Kurse im Predigerseminar befinden.
- (5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nichtöffentlich.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Konventsmitglieder anwesend ist. Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie von den Vikarssprechern / Vikarssprecherinnen unter Wahrung der in Absatz 4 genannten Frist erneut einberufen werden. In diesem Fall ist die neu einberufene Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei erneuter Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte einer nicht beschlussfähigen Vollversammlung in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Vollversammlung, ist die Vollversammlung für diese Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Einladung darauf hinweist.

§ 6 Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an.
- (2) Der Vollversammlung gehören der Direktor/die Direktorin und die Studienleiter/Studienleiterinnen des Predigerseminars sowie der Ausbildungsdezernent / die Ausbildungsdezernentin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme an.
- (3) Ein Vertreter / eine Vertreterin des „Landeskongress der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) Weitere Gäste können von den Vikarssprechern/Vikarssprecherinnen eingeladen werden.
- (5) Den Gästen gemäß der Abs. 3 und 4 kann von den Vikarssprechern / Vikarssprecherinnen Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Auf Beschluss der Vollversammlung können die Teilnehmenden nach Abs. 2, 3 und 4 zeitweise von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Die von der Vollversammlung festgestellte Tagesordnung kann einen Ausschluss der Teilnehmenden nach Abs. 2, 3 und 4 von Teilen der Vollversammlung festlegen.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Information und dem Erfahrungsaustausch der Konventsmitglieder, sowie der Willensbildung des Konvents.
- (2) Die Vollversammlung koordiniert und formuliert die theologischen und ausbildungsrelevanten Interessen des Konvents und kann entsprechende Stellungnahmen und Anfragen verabschieden und sie den zuständigen Stellen zuleiten.
- (3) Die Vollversammlung wählt zwei Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen.
- (4) Ihr obliegt Wahrung und Fortschreibung dieser Ordnung. Die Vollversammlung kann sich zusätzlich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vollversammlung kann beschließen, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben des Konventes eine Kasse führt. Die Kassenführung obliegt den Vikarssprechern / Vikarssprecherinnen. Diese können diese Aufgabe ablehnen. Wird eine Kasse geführt, sind ein Kassenbuch zu führen, zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen zu wählen, in jeder ordentlichen Vollversammlung ein Kassenbericht zu geben und der Semesterbeitrag von der Vollversammlung festzulegen.

§ 8 Vorsitz in der Vollversammlung und Protokollführung

- (1) Die Vikarssprecher/Vikarssprecherinnen führen den Vorsitz in der Vollversammlung. Sie können andere Konventsmitglieder mit der Diskussionsleitung beauftragen.
- (2) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, Es soll die wesentlichen Aspekte der Verhandlung, die Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse mit Stimmenzahl enthalten. Dies schließt Anträge zur Geschäftsordnung ein. Das Protokoll muss entsprechend der Tagesordnung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil unterteilt werden (vgl. § 6 Abs. 6 und 7).
- (3) Die Protokolle sind von den Protokollführern / Protokollführerinnen und den Vikarssprechern / Vikarssprecherinnen zu unterzeichnen.
- (4) Die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen nehmen das Protokoll zu den Akten des Konvents und stellen es den Mitgliedern der Vollversammlung zu. Die beratenden Mitglieder der Vollversammlung erhalten nur die Teile des Protokolls, die die Sitzungsteile beinhalten, zu denen sie zugelassen waren. Gleiches kann für die Gäste geschehen.

§ 9 Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Die Kurssprecher / Kurssprecherinnen aller Kurse und die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen bilden die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher.
 - (2) Die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Sie bereitet die Tagesordnung und Inhalte der Vollversammlung vor, kann Beschlusstexte vorschlagen, dient dem Austausch der Kurse und kann im Ausnahmefall vorläufig Kompetenzen der Vollversammlung ausüben. In diesem Fall sind die Konventsmitglieder über die Kurssprecher und Kurssprecherinnen und bei der nächsten Vollversammlung zu informieren.
 - (3) Die Sprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kurs mindestens ein Sprecher/eine Sprecherin sowie ein Vikarssprecher/eine Vikarssprecherin anwesend ist. Sie ist einzuberufen, wenn die Sprecherinnen und Sprecher eines Kurses dies einstimmig verlangen.
 - (4) Die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen laden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu dieser ein. Die mündliche Form ist ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass die Einladung alle Mitglieder fristgerecht erreicht.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können nach Mehrheitsbeschluss beratend hinzugezogen werden.

§ 10 Kurssprecher / Kurssprecherinnen

- (1) Die Kurssprecher / Kurssprecherinnen vertreten die Interessen ihres Kurses gegenüber Studienleiter / Studienleiterin, Direktor / Direktorin und Vikarssprecher/Vikarssprecherinnen. Daneben können die Kurse ihnen oder anderen Mitgliedern weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Sie führen in der Regel den Vorsitz in der Kursversammlung, berufen diese ein, führen ihre Beschlüsse aus und sind ihr in ihrer Amtsführung verpflichtet.
- (3) Sie sind Mitglied der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher und übernehmen nach Maßgabe dieser Ordnung weitere Aufgaben und Ämter für den gesamten Konvent, (vgl. § 14 Abs. 4 und 5)

§ 11 Vikarssprecher/Vikarssprecherinnen

- (1) Die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen vertreten die Interessen der Konventsmitglieder gegenüber Direktor / Direktorin des Predigerseminars, Ausbildungsdezernent / Ausbildungsdezernentin, dem Bischof / der Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie gegenüber anderen Institutionen der theologischen Ausbildung.
- (2) Sie führen den Vorsitz in der Vollversammlung, berufen diese ein, führen deren Beschlüsse aus und sind ihr in ihrer Amtsführung verpflichtet. Dazu haben sie der Vollversammlung in ihren ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (3) Sie sind Mitglied der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher und übernehmen nach Maßgabe dieser Ordnung weitere Aufgaben und Ämter für den Konvent. (vgl. § 14 Abs. 1 und 2)

§ 12 Wählbarkeit zum Vikarssprecher / zur Vikarssprecherin

- (1) Zum Zeitpunkt der Wahl sollen die Kandidaten / Kandidatinnen dem jüngsten Kurs angehören. Der betreffende Kurs soll einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahl erfolgt in der Regel auf der Herbst-Vollversammlung.
- (2) Aus der Vollversammlung können weitere Vorschläge gemacht werden.
- (3) Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Kandidat/die Kandidatin auch dann wählbar, wenn der Kurs des Kandidaten/der Kandidatin bereits den anderen Vikarssprecher / die andere Vikarssprecherin stellt.
- (4) Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Kandidat / die Kandidatin auch dann wählbar, wenn er / sie bereits Kurssprecher/Kurssprecherin ist,
- (5) Die Amtszeit eines Vikarssprechers / einer Vikarssprecherin endet mit dem Ende der ordentlichen Herbst-Vollversammlung, am Ende seines / ihres Vikariats bzw. mit dem Ende seines / ihres Vikariats.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) In den Versammlungen wird abgestimmt durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird mit Stimmzetteln abgestimmt.
- (2) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Handaufheben kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Wahlberechtigter / keine Wahlberechtigte widerspricht.
- (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Ist im ersten Wahlgang kein Kandidat gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei stehen nur die bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Weitere Aufgaben und Ämter

- (1) Ein Vikarssprecher / eine Vikarssprecherin vertritt die Vikarinnen und Vikare im Pfarrerausschuss gemäß § 86, Abs. 4 Pf DG.
- (2) Der / die andere Vikars Sprecher / Vikarssprecherin vertritt die Interessen der Konventsmitglieder gegenüber dem „Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Kurhessen-Waldeck“.
- (3) Die Vikarssprecher / Vikarssprecherinnen können sich hierbei gegenseitig vertreten.
- (4) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die den Konvent als Beobachter/ Beobachterinnen in der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten. Die Vertreter/Vertreterinnen sollen nicht demselben Kurs angehören.
- (5) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die dem Rat der Landeskirche zur Berufung in die „Begleitende Kommission für die theologische Ausbildung“ als Vertreter / Vertreterinnen des Konvents vorgeschlagen werden. Die Vertreter / Vertreterinnen sollen nicht demselben Kurs angehören.
- (6) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter / eine Vertreterin und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin in die Beschwerdeausschüsse der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß der §§ 2 1 , Abs. 3 2PV0, 24, Abs. 3 1. TheolPrüf-VO, 1, Abs. 1 1. TheolPrüf-Beschw-VO und 26, Abs. 3 2. TheolPrüf-VO. Die Gewählten sollen nicht demselben Kurs angehören.
- (7) Zudem werden zwei Vertreter / Vertreterinnen in die IVEKD aus der Mitte der Vollversammlung gewählt.
- (8) Die Amtszeit der unter §14 Abs. 1-7 genannten Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen endet mit dem Ende der letzten ordentlichen Herbst-Vollversammlung ihres Vikariats bzw. mit dem Abschluss ihres Vikariats.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft, Sie setzt damit alle anderen widersprechenden Ordnungen außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung können von der Vollversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mehrheit aller Konventsmitglieder beschlossen werden. Die Konventsmitglieder können Änderungsanträge stellen. Sie müssen auf einer ordentlichen Vollversammlung angekündigt und in einem Entschließungstext von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Einladung zur nächsten Vollversammlung beigefügt und dort zur Abstimmung gestellt werden. Änderungen am vorgelegten Entschließungstext können von den Konventsmitgliedern beantragt und ebenfalls zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Jedem neuen Konventsmitglied ist ein Exemplar dieser Ordnung auszuhändigen.

Diese Fassung der Ordnung wurde auf der Vollversammlung am 26. Januar 2007 in Hofgeismar beschlossen.